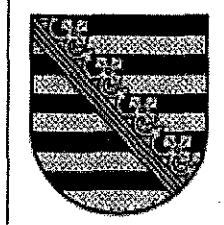


Ausfertigung



Landgericht Dresden

Zivilabteilung

Aktenzeichen: 3 O 2156/13

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

FIRA Fassaden Spezialtechnik GmbH, Kurländer Palais, Tzschirnerplatz 3-5, 01067 Dresden

vertreten durch den Geschäftsführer Tino Raabe

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

esb Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft, Goethestraße 17, 01109 Dresden, Gz.: Hs/Ni 2951/12

gegen

3

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Gernot Hennig, Hübnerstraße 8, 01069 Dresden, Gz.: 13/270

wegen Unterlassung

erlässt die 3. Zivilkammer des Landgerichts Dresden durch

Richterin am Landgericht : als Einzelrichterin

am 13.03.2014

nachfolgende Entscheidung:

Das Gericht stellt gemäß § 278 (6) ZPO in Abänderung des am 13.02.14 geschlossenen Vergleiches fest, dass zwischen den Parteien nachfolgender



Vergleich

zustande gekommen ist:

Ziel dieses Vergleichs soll sein, dass Google-Nutzer bei Eingabe allein des Wortes "FIRA" oder der Namen "Ronny Raabe", "Tino Raabe", "Gunther Finsterbusch" sowie "Finsterbusch" und "Raabe" in Alleinstellung nicht sofort auf die Seite der Beklagten mit "Baupfusch der FIRA Dresden" usw. geleitet werden.

1. Die Beklagte verpflichtet sich, in den Metatags für ihre Internetseite insoweit Abänderungen vorzunehmen, dass dort anstatt "FIRA" und "Fira" die "FIRABauGmbH" benannt wird.

(da "Fira" bzw. "FIRA" dabei nicht als alleinstehender Begriff aufgeführt werden sollen, ist "FIRABauGmbH" in einem Wort zu schreiben)

Die technischen Umsetzungen sollen so erfolgen, dass die Anpassung auch bei den anderen gekennzeichneten Benennungen der "FIRA" vorgenommen werden.

(Anlage K 8 wie gekennzeichnet)

Diese von der Beklagten zu erstellenden Abänderungen betreffen die Zeilen 1 bis 18 der vorliegenden Anlage K 8 d.A.

2. Die Parteien sind sich darüber einig, dass auch die Überschrift auf der Startseite der Beklagten (Anlage K 5 d.A.) abgeändert wird in:

"BAUPFUSCH DER FIRA BAU GMBH DRESDEN".

Das betrifft weiterhin auch das rechts oben eingefügte Logo, was abgeändert wird in *"... DER FIRA BAU GMBH DRESDEN".*

Die Parteien sind sich dabei einig, dass Veränderungen erfolgen in den gelb gekennzeichneten Stellen auf Seite 1 der dem Vergleich angeschlossenen Anlage K 5 d.A.

3. Zwecks Absprachen mit dem zuständigen Programmierer ist eine Widerrufsfrist für beide Parteien notwendig.

Der Widerruf beim Landgericht Dresden kann von den Parteivertretern daher mit Schriftsatz, eingehend beim Landgericht Dresden bis zum **25.04.2014**, erfolgen.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass nach Bestandskraft des Vergleichs die Beklagte 3 Wochen Zeit hat, diesen Vergleich umzusetzen.